



Richtlinien zur Entlastung der Eltern vom Elternbeitrag bei quarantänebegründeter Abwesenheit der Kinder in Einrichtungen der Tagesbetreuung und der Tagesstrukturen (COVID-19)

Vom 24. November 2020

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf § 11 des Gesetzes betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003¹ und auf die § 22 f. der Verordnung über die Tagesstrukturen (Tagesstrukturenverordnung, TSV) vom 2. Dezember 2014², folgende Richtlinien:

1. Zweck

Eltern soll der Elternbeitrag bei quarantänebegründeter Abwesenheit der Kinder in Einrichtungen und Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung (Tagesbetreuung; Tagesstrukturen der Volksschulen einschliesslich externe Mittagstische, Tagesferien und Ferienangebote an Schulen) im Kanton Basel-Stadt erlassen werden.

2. Zuständigkeiten

Für den Vollzug dieser Richtlinien ist zuständig:

- a) für die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien die Fachstelle Tagesbetreuung;
- b) für die Betreuung in Tagesstrukturen die Fachstelle Tagesstrukturen oder bei Angeboten der Gemeinden die zuständige Stelle der Gemeinden.

3. Übernahme der Elternbeiträge durch den Kanton

3.1 Voraussetzungen

¹ Der Kanton übernimmt den Elternbeitrag, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Das Kind hat seinen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt.
- b) Die Quarantäne erfolgte aufgrund einer behördlichen Anordnung des Kantons Basel-Stadt.
- c) Die angeordnete Quarantäne hat ihren Ursprung in einer möglichen Ansteckung in einer Kindertagesstätte, einer Tagesfamilie, den Volksschulen oder deren Tagesstrukturen im Kanton Basel-Stadt.
- d) Es handelt sich um Elternbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Basel-Stadt, namentlich für Kindertagesstätten, Tagesfamilien sowie Tagesstrukturen bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

¹ SG 815.100.

² SG 412.600.

² Ausgeschlossen sind Quarantäneanordnungen, die auf einen anderen möglichen Ansteckungsort ausserhalb einer Kindertagesstätte, einer Tagesfamilie, der Volksschulen oder deren Tagesstrukturen zurückzuführen sind, namentlich auf einen Aufenthalt in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko oder aufgrund von möglichen Ansteckungen im familiären Umfeld oder Freundeskreis sowie im Berufsumfeld der Eltern.

3.2 Verfahren

¹ Die Elternbeiträge werden nur auf Gesuch der Eltern hin übernommen.

² Die zuständige Stelle stellt ein elektronisches Gesuchsformular zur Verfügung. Dieses ist von den Einrichtungen auszufüllen und von den gesuchstellenden Eltern mit zu unterzeichnen.

³ Die Einrichtungen reichen pro Quarantäne-Ereignis ein Formular mit allen erforderlichen Angaben zu den betreffenden Betreuungsverhältnissen (Name Kind, Geburtsdatum Kind, Wohnsitz Kind, vertraglich vereinbarte Belegung, Elternbeitrag pro Monat oder Stunde, Anzahl ausgefallene Betreuungstage bzw. -halbtage bzw. -stunden bzw. -module) ein. Beizulegen ist ein Nachweis für die behördliche Anordnung der Quarantäne.

⁴ Die zuständige Stelle entscheidet nur über vollständige Gesuche. Das Gesuch muss spätestens drei Monate nach Quarantänebeginn eingereicht werden. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht mehr eingetreten.

⁵ Es werden nur die Elternbeiträge für die effektiv ausgefallene Betreuung während der Dauer der angeordneten Quarantänedauer übernommen. In Kindertagesstätten, in der Ferienbetreuung an Schulen sowie den Tagesferien wird der Elternbeitrag aufgrund der vertraglich vereinbarten Belegung und den Öffnungstagen berechnet und die Abwesenheit in Tagen, bzw. Halbtagen mit oder ohne Mittagessen festgestellt. Bei den Tagesstrukturen an Schulen einschliesslich der externen Mittagstische erfolgt die Berechnung aufgrund der Modulbelegung an diesen Tagen.

⁶ Eine Auszahlung durch den Kanton erfolgt an die Einrichtung bzw. Trägerschaft. Diese ist verpflichtet, den gesuchstellenden Eltern den Elternbeitrag für die Quarantänedauer zu erlassen oder zurückzuerstatten. Bei den Tagesstrukturen der Schulen und Ferienbetreuung an den Schulen wird den Eltern der Elternbeitrag vom Kanton oder den Gemeinden erlassen oder zurückerstattet.

4. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten rückwirkend am 30. September 2020 in Kraft und gelten bis 31. März 2022³.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Departementsvorsteher

³ Verlängerung der Geltungsdauer vom 25. März 2021.